

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 13/2009

Veröffentlicht am: 08.10.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 17. Juni 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziologie“/„Sociology“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg vom 17. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Master-Arbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Master-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

ANLAGEN:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan
- Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917) –nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Master-Studiengangs Soziologie sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiums und des Studienabschlusses, Berufsfelder

(1) Der Master-Studiengang Soziologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Der Master-Studiengang Soziologie soll Studierende des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften oder vergleichbarer sozialwissenschaftlicher B.A.-Studiengänge zu einer vollwertigen, akademischen Qualifizierung im Fach Soziologie weiterführen und stellt den Zugang zur Promotion für den gestuften Studienweg her.

Das auf vier Semester ausgelegte Studium umfasst:

- die fundierte Qualifikation in der Rezeption und Analyse soziologischer Theorie; Kenntnis aktueller wissenschaftlicher Diskussionen, Problemstellungen und Forschungsschwerpunkte der internationalen Soziologie;
- die Vermittlung von anwendungsorientiertem und methodischem Fachwissen, insbesondere Methodologie, Sozialstrukturanalyse und
- ein auf zwei Semester angelegtes Projektstudium mit aktuellen Forschungsbezügen in den Wahlbereichen „Arbeit, Wirtschaft und Verwaltung“, „Kultur und Religion“, „Gesellschaft und Politik“ oder „Gesellschaftliche Entwicklung“.
- die Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben; insbesondere die forschungsnaher Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion

(2) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen soziologischer Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufs- und Forschungsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und -verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;

- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und umsetzen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich an den Prinzipien des aktiven, dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit und Projektstudienphasen.

(4) Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen. Der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ stellt einen zur Promotion qualifizierenden akademischen Abschluss dar.

(5) Die Ausbildung qualifiziert in erster Linie für Forschung und Lehre an Universitäten und Fachhochschulen sowie anderen sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

(6) Eine praxis- und berufsfeldbezogene Studienorientierung wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Je nach Schwerpunktsetzung im Bereich der Wahlpflichtmodule können sich die Studierenden auch für praxisorientierte Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern qualifizieren:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit und Erwachsenenbildung in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und
- selbstständige Mitarbeit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(7) Während des Studiums werden durch Studienberatung und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für berufliche und wissenschaftliche Karriereplanung vermittelt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Master-Studiengangs Soziologie ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hoch- oder Fachhochschulstudiums nachweist. Einschlägig ist ein Studium, dessen Anteil der sozialwissenschaftlichen Studienleistungen einen Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten beträgt. Davon müssen mindestens 15 Leistungspunkte im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung erworben sein.

(2) Bewerber und Bewerberinnen aus nicht einschlägigen sozialwissenschaftlichen Studiengängen sind den Bewerbern und Bewerberinnen aus einschlägigen sozialwissenschaftlichen Studiengängen gleichgestellt, wenn sie nach Abschluss ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums

eine mindestens zweijährige Berufspraxis (Vollzeit) in einem der folgenden Berufsfelder nachweisen können:

- Empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit und Erwachsenenbildung in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik oder
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschung und Lehre.

(3) Die Studierenden müssen hinreichende Kenntnisse (Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates) der englischen Sprache nachweisen, die zum Studium in englischer Sprache befähigen. Der Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse erfolgt durch das Hochschulzugangszugzeugnis oder vergleichbare Leistungsnachweise. Die Zulassung kann mit der Auflage erfolgen, dass fehlende Sprachkenntnisse in den ersten zwei Semestern nacherworben werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre; der Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist der Modulübersicht in **Anhang 2** zu entnehmen. Sind in Modulen mehrere Teilleistungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Studienfachberaterin bzw. des Studienfachberaters sowie durch die Lehrenden des Fachs Soziologie durchgeführt. Die Studierenden werden innerhalb des ersten Studienjahres einem Mitglied der Professorengruppe oder einem wissenschaftlichen Mitglied ihres Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters organisiert das Institut für Soziologie für die Studienanfängerinnen und -anfänger eine Orientierungseinheit

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus acht Modulen. Die Module 1 bis 5 sind Pflichtmodule. Das Modul 1 zur Einführung in den Master-Studiengang muss im ersten Semester belegt werden. Das Modul 6 (Wahlpflichtmodul) ist als Lehrforschungsprojekt/Projektstudium konzipiert. Die Teilnahme an Modul 6 setzt das Bestehen von mindestens 3 Modulprüfungen der Module 1-5 voraus. Es wird empfohlen, das in Modul 7 („Praxis- und Berufsfeldorientierung“) vorgesehene Berufspraktikum zwischen den Vorlesungszeiten des dritten und vierten Semesters zu absolvieren. Das Modul 8 ("Masterabschlussprüfung") bildet den Abschluss des Studiums.

(2) Das auf vier Semester angelegte Studium ist in drei Kompetenzfelder untergliedert und umfasst folgende Module:

Kompetenzfeld I: Soziologische Theoriebildung

- Modul 1: „Einführung in den M.A. Soziologie“ (6 LP)
- Modul 2: „Soziologische Theorien“ (12 LP)
- Modul 3: „Reflexive Soziologie“ (12 LP)

Kompetenzfeld II: Angewandte Soziologie

- Modul 4: „Methodologie“ (12 LP)
- Modul 5: „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“ (12 LP)
- Modul 6: „Lehrforschungsprojekt/Projektstudium“ (32 LP)

Kompetenzfeld III: Praxis- und Berufsfeldorientierung

- Modul 7: „Praxis- und Berufsfeldorientierung“ (10 LP)
- Modul 8: „Masterabschlussprüfung“ (24 LP)

Aufbau und Gliederung des Studiums sind dem Muster-Studienverlaufsplan in **Anhang 3**, die Inhalte den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** und die Praktikumsrichtlinien dem **Anhang 4** zu entnehmen.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Übungen und Seminare behandeln Lehrbereiche des Soziologiestudiums, deren Inhalte sich die Studierenden aktiv aneignen sollen. Die Studierenden sollen vorgegebene oder selbst zu suchende Informationsressourcen eigenständig bearbeiten. Die Studierenden sollen lernen, erwor-

bene Sach- und Methodenkenntnisse und Arbeitstechniken sowie die unter § 2 Abs. 2 genannten Kompetenzen in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Angeleitete Stundengestaltungen, freie Vorträge (Impulsreferate), Rollenspiele und Präsentationen, die einzeln bzw. in Gruppen vorbereitet werden, sind hier die überwiegenden methodischen Stilelemente. Übungen und in Ausnahmefällen auch Seminare können mit Vorlesungen zu einem integrierten Veranstaltungsblock vereinigt werden.

(2) Das Lehrforschungsprojekt dient der praxisbezogenen Ausbildung in der empirischen Soziologie. Die Studierenden bearbeiten ein Projektthema in Absprache mit der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer von der Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Ergebnisse, in der Regel in Arbeitsgruppen. Das Projektstudium dient der Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben. Ziel ist die Förderung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere die forschungsnahe Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion. Das Projektstudium ist auf zwei Semester angelegt.

(4) Das didaktische Konzept aktiven Lernens ermöglicht eine Verbindung der in § 2 genannten fachlichen und fachübergreifenden Studienziele. In dieser Perspektive stellt das Studium einen Sozialisationsprozess dar, der die Studierenden in die Lage versetzt, analytische und praktische Kompetenzen im jeweiligen Arbeitsfeld einzubringen.

(4) Die Verteilung der einzelnen Lehr- und Lernformen ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Master-Prüfungen finden sukzessive als Modulprüfungen statt; diese können aus Modulteilprüfungen bestehen. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Beschreibung der Prüfungsformen sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen für jedes Modul sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

(2) Prüfungsleistungen sind, in verschiedener Form, in der Regel

- mündlich,
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

§ 11 Master-Arbeit

(1) Das Modul 8 „Masterabschlussprüfung“ ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs und besteht aus der Master-Arbeit (20 Leistungspunkte) und einer mündlichen Prüfung (4 Leistungspunkte). Die Master-Arbeit umfasst mindestens 60, maximal 100 Seiten. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

(2) Zur Masterabschlussprüfung (Modul 8) kann nur zugelassen werden, wer mindestens die Modulprüfungen der Module 1-5 bestanden hat. Der Kandidat oder die Kandidatin muss mindestens im letzten Semester vor der Anmeldung zur Master-Arbeit im Master-Studiengang Soziologie eingeschrieben gewesen sein.

(3) Die mündliche Prüfung ist der erste Teil der Prüfungsleistungen des Moduls 8 und findet zu Beginn des 4. Fachsemesters statt. Sie behandelt ein soziologisches Thema, das nicht in Verbindung mit dem Thema der Master-Arbeit steht.

(4) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach Soziologie in angemessener Weise beherrscht.

(5) Die Erstellung von Master-Arbeiten in Gruppenarbeit ist zulässig. Bei Master-Arbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(6) Das Thema der Master-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Vorschlag für die Themenstellung der Master-Arbeit einreichen. Das Thema der Master-Arbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält.

(8) Die Master-Arbeit muss innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden. Die Frist für die Anfertigung der Master-Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss (in der Regel zu Beginn des vierten Fachsemesters) und endet vier Monate später. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern.

(9) Weiteres regelt § 11 Abs. 9 und folgende der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 12 Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sollen bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden.

(3) Anmeldungen zu Prüfungen können bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität Marburg in dem Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben ist oder in einem anderen Studiengang, in dem das jeweilige Modul wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig. Das Bewertungsverfahren für Klausuren sowie Abschlussarbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen dienen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Das Modul 7 „Praxis und Berufsfeldorientierung“ wird mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Die Bewertung dieses Moduls geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Alle anderen Module bzw. Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt der einzelnen Modulnoten, die nach dem Verhältnis der vergebenen Leistungspunkte in der Berechnung gewichtet werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen regelt § 18 der *Allgemeinen Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Master-Arbeit regelt § 11 Abs. 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Master-Prüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Master-Prüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches bestimmen sich nach § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Master-Grades

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Master-Prüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Soziologie an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 30.09.2009

gez.

Prof. Dr. Karl Braun
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 09.10.2009</p>
--

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1 „Einführung in den M.A. Soziologie“
Modulcode	03 142 0 01 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Überblick zu den Studienschwerpunkten (Projektstudien) im M.A. Soziologie; Einführender Überblick zu den zentralen Begriffen und Paradigmen der Gesellschaftsanalyse, Übersicht zu historischen und aktuellen Entwicklungen und Strömungen in der nationalen und internationalen Soziologie; Einführung in das Projektstudium</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Verortung soziologischer Fragestellungen in den Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung, Einordnung und Abgrenzung der Soziologie innerhalb der Sozialwissenschaften; Vermittlung von Überblicks- und Orientierungswissen über aktuelle und historische Theoriezusammenhänge; Anleitung und Anregung zur systematischen und analytischen Auseinandersetzung mit soziologischen Fragestellungen.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: analytische Kompetenz; Sprach- und Kommunikationskompetenz; soziale Kompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	VL + UE: Einführung in den M.A. Soziologie [4SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	nur für Studienanfängerinnen und -anfänger des M.A. Soziologie
Verwendbarkeit des Moduls	nur für Studienanfängerinnen und -anfänger des M.A. Soziologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 6/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme an der Lehrveranstaltung: 60 Stunden: Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 90 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Alle Lehrenden

Modulbezeichnung	Modul 2 „Soziologische Theorien“
Modulcode	03 142 0 02 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Zentrale Begriffe und Konzepte der nationalen und internationalen Soziologie; Schwerpunkte: Handlungstheorien, interpretative Ansätze, System- und gesellschaftstheoretische sowie intermediäre Ansätze in der Soziologie; wissenschaftshistorische und -theoretische Abgrenzung von zentralen Paradigmen in der Soziologie; Theoriezusammenhänge, Theoriebildung und ihr Gesellschaftsbezug; historische und aktuelle Entwicklungen in der nationalen und internationalen Soziologie;</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Fortgeschrittene Kenntnis zentraler Theoriezusammenhänge mit einer Betonung der aktuellen Theorieentwicklung in der internationalen wissenschaftlichen Soziologie, ihrer historischen Entwicklung und ihres gesellschaftlichen Bezuges; vertiefte Kenntnisse in zwei exemplarisch behandelten Theoriezusammenhängen. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Befähigung zum kritisch-analytischen Umgang mit soziologischer Theoriebildung; analytische Kompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Zwei Seminare nach Wahl: je [2 SWS / 6 LP]</p> <p>SE: Handlungstheoretische und interpretative Ansätze in der Soziologie SE: System- und gesellschaftstheoretische Ansätze in der Soziologie SE: Intermediäre Theorieansätze in der Soziologie</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Theorien der Sozialwissenschaften entsprechend dem Theoriemodul im B.A. Sozialwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 60 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Dirk Kaesler

Modulbezeichnung	Modul 3 „Reflexive Soziologie“
Modulcode	03 142 0 03 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Querschnittsanalyse soziologischer Theorien; Exemplarische Einführung in wissenschaftstheoretische Fragestellungen; Methodologische Zusammenhänge von Theoriebildung und empirischer Forschung;</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Weiterentwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Theorie- und Forschungsarbeit in der Soziologie, insbesondere angemessene Auswahl von Theorien in empirischen Forschungsprozessen und eigenständiger Entwicklung gegenstandsbezogener Theorien mittlerer Reichweite. Anregung zu fachlicher Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Befähigung zum analytischen und kritischen Umgang mit soziologischer Theorie; selbständige Bearbeitung einer soziologischen Fragestellung; Präsentations- und Medienkompetenz</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>SE: Querschnittsanalyse aktueller soziologischer Theorien [2 SWS / 6 LP]</p> <p>KO: Soziologisches Kolloquium [2 SWS / 6 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Theorien der Sozialwissenschaften entsprechend dem Theoriemodul im B.A. Sozialwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit oder Klausur</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 60 Stunden</p> <p>Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Dirk Schmitz-von Hülst; Udo Kelle; Dirk Kaesler

Modulbezeichnung	Modul 4 „Methodologie“
Modulcode	03 142 0 04 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Multimethodendesigns zur Beantwortung spezifischer Fragestellungen; komplexe Verfahren der multivariaten Analyse quantitativer Daten (z.B. Verfahren explorativer Datenanalyse wie Cluster- oder Korrespondenzanalysen, lineare Strukturgleichungsmodelle u.ä.) einschließlich ihrer mathematischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen; komplexe Verfahren.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Planung und Durchführung empirischer Forschungsprojekte in der Evaluations- und Grundlagenforschung mit Multimethodendesigns: Hypothesenangepasste Methodenwahl und Gestaltung von Forschungsdesigns, Auswahl und Konstruktion adäquater Datenerhebungsinstrumente, Anwendung fortgeschrittener Verfahren der Datenanalyse im Bereich qualitativer und quantitativer Forschung. Fähigkeit zur Planung und Koordination von empirischen Studien als zentrale Schlüsselqualifikation für Markt- und Meinungsforschung sowie für Stabsstellen mit den Aufgabenbereichen Evaluation und Qualitätssicherung. Fortgeschrittene Kompetenz zur kritischen methodologischen Bewertung der Fachliteratur. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung sowie selbstständige Mitarbeit in wissenschaftlicher Forschung.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Umsetzung komplexer Fragestellungen in Forschungsdesigns; analytische Kompetenz; Organisations- und Medienkompetenz; Informationssuch- und Informationsverarbeitungs-kompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Die Übungen knüpfen an die Inhalte der Methodenausbildung im B.A. Sozialwissenschaften an. In den Übungen wechseln Phasen der Demonstration und Erklärung und praktische Übungen mit Aufgabencharakter einander ab.</p> <p>UE: Forschungsdesigns mit qualitativen und quantitativen Methoden [2 SWS / 4 LP]</p> <p>UE: Komplexe Verfahren zur Analyse quantitativer Daten [2 SWS / 4 LP]</p> <p>UE: Komplexe Verfahren zur Analyse qualitativer Daten [2 SWS / 4 LP]</p>
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Methoden empirischer Sozialforschung entsprechend dem Methodenmodul im B.A. „Sozialwissenschaften“
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Klausur und Sekundärdatenanalyse</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 90 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 180 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 90 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Modulverantwortung	Udo Kelle; Peter Neumann; Dirk Schmitz-von Hülst

Modulbezeichnung	Modul 5 „Vergleichende Sozialstrukturanalyse“
Modulcode	03 142 0 05 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Kenntnisse der Sozialstrukturanalyse für nationalstaatlich verfasste Gesellschaften und die Weltgesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung von ökonomischen, geschlechtsspezifischen und ethnischen Ungleichheiten. Exemplarisch sollen aktuelle theoretische und empirische Perspektiven der Sozialstrukturanalyse erarbeitet werden. Die selbständige bzw. in Teams stattfindende Erarbeitung theoretischer Begrifflichkeiten und empirischer Analysen steht dabei im Mittelpunkt.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Der Fokus liegt auf dem Erlernen wissenschaftlichen Arbeitens mit Methoden und Begriffen zur Analyse gesamtgesellschaftlicher Strukturen und Ungleichheiten. Neben der wissenschaftlichen Qualifikation geschieht hier auch eine fachliche Spezialisierung mit Blick auf empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung und Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor. Eine der zugeordneten Veranstaltungen sollte ganz oder in Teilen in englischer Sprache abgehalten werden, um notwendige Kenntnisse in der Fachterminologie für den internationalen Austausch zu erwerben.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Soziale Kompetenz durch eigenständige Organisation von Lernprozessen alleine und in der Gruppe, Erwerb von Informations- und -verarbeitungs-kompetenzen, Organisations-, Präsentations- und Medienkompetenz, Sprach- und Kommunikationskompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: International vergleichende Sozialstrukturanalyse [2 SWS / 6 LP] SE: Aktuelle Probleme der Sozialstrukturanalyse [2 SWS / 6 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundausbildung in Sozialstrukturanalyse entsprechend dem Sozialstrukturanalysemodul im B.A. Sozialwissenschaften
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie, Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme: Erledigung der in den Lehrveranstaltungen gestellten Übungsaufgaben als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Gewichtung für Gesamtnote: 12/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Wintersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 180 Stunden
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Modulverantwortung	Mathias Böös; Peter Neumann, Dieter Boris

Modulbezeichnung	Modul 6 „Projektstudium / Lehrforschungsprojekt“
Modulcode	03 142 0 06 01
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	32 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Überblick und Einführung in zentrale Gegenstandsbereiche soziologischer Forschung; Vertiefung der Kenntnisse in einem exemplarisch behandeltem Theoriezusammenhang bzw. in der Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung; insbesondere in den Forschungsfeldern: „Arbeit, Wirtschaft und Verwaltung“, „Kultur und Religion“, „Gesellschaft und Politik“, „Gesellschaftliche Entwicklung“</p> <p>(2) Qualifikationsziel: Entwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Kompetenz im Umgang mit theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten. Das Projektstudium dient der Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben. Ziel ist auch die forschungsnahe Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion. Fachliche Spezialisierung mit Blick auf die in § 3 Abs. 2 genannten Berufsfelder.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Fortgeschrittene Befähigung zum kritisch-analytischen Umgang mit theoretischen und empirischen Forschungsarbeiten im Feld der soziologischen Forschung; soziale Kompetenz (Teamarbeit); Organisations- und Medienkompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Mindestens 3 (Projekt-)Veranstaltungen (jeweils 2 SWS) in denen Plenarvorträge, Diskussionen, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit und Selbststudium als Lehr- und Lernformen vorgesehen sind. An die Stelle einer Projektveranstaltung kann auch die aktive Teilnahme (mit Arbeitspapieren) an bzw. die Vorbereitung und Organisation einer wissenschaftlichen Tagung treten.
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von mindestens 3 Modulprüfungen der Module 1-5 des M.A. Soziologie; wenn Modul 4 "Methodologie" noch nicht abgeschlossen ist: Grundkenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung entsprechend dem
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie; Exportmodul für andere Masterstudiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>(1) Aktive Teilnahme am Projektstudium / Beteiligung an Kleingruppenprojekten (Planung, Durchführung) als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung</p> <p>(2) Modulprüfung: Zwei Dossiers/Essays und Projektbericht + Präsentation</p> <p>(3) Bestehen der Modulprüfung mit mindestens 5 Punkten</p>
Noten	Die Modulprüfung wird nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Modulnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note für den Projektbericht und Präsentation und zu einem Drittel aus dem arithmetischen Mittel der sonstigen Teilprüfungsleistungen. Gewichtung für Gesamtnote: 32/110.
Turnus des Angebots	Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester
Arbeitsaufwand	<p>Teilnahme an Lehrveranstaltungen: 90 Stunden</p> <p>Vor- / Nachbereitung der Lehrinhalte, Selbststudium und Projektarbeit: 600 Stunden</p> <p>Vorbereitung / Anfertigung Modulprüfung: 270 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Modulverantwortung	Maria Funder; Leo Kißler

Modulbezeichnung	Modul 7 „Praxis- und Berufsfeldorientierung“
Modulcode	03 142 0 07 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	10 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	(1) Inhalt: Berufspraktikum (8 Wochen Vollzeit), Praktikumsworkshop zur Vor- und Nachbereitung der Berufsfeldorientierung (2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Praxiserfahrung / Berufsfeldorientierung (3) Schlüsselqualifikationen: soziale und kommunikative Kompetenz
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikum [8 Wo. / 8 LP] Praxis- und berufsfeldbezogene Analyse [1 SWS / 2 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine; es wird empfohlen; das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	- mindestens 260 Std. Praktikum in 8 Wochen - Erstellen eines Praktikumsberichts
Noten	Die Prüfungsleistung wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Berufspraktikum: kein Turnus Praktikumsworkshop: Einmal im Studienjahr, jeweils zum Sommersemester
Arbeitsaufwand	Praktikum: 260 Stunden während eines Zeitraums von 8 Wochen Praxis- und Berufsfeldbezogene Analyse: 30 Stunden Anfertigung Praktikumsbericht: 10 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Peter Neumann; Markus Weber

Modulbezeichnung	Modul 8 „Masterabschlussprüfung“
Modulcode	03 142 0 08 00
Studiengang	M.A. Soziologie
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Master-Arbeit und mündliche Prüfung</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsorientierung: Eigenständige Vertiefung und Darstellung eines soziologischen Themas über einen längeren Zeitraum. Die mündliche Prüfung behandelt ein Thema, das nicht in Verbindung mit dem Thema der Master-Arbeit steht. Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben, auch Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion.</p> <p>(3) Schlüsselqualifikation: Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Master-Arbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate) [20 LP] mündliche Prüfung (30 min. Dauer) [4 LP]
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch oder englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Masterabschlussprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens die Modulprüfungen der Module 1-5 bestanden hat.
Verwendbarkeit des Moduls	M.A. Soziologie
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beide Prüfungsleistungen müssen mit mindestens 5 Punkten bestanden werden.
Noten	Die Prüfungsleistungen werden nach dem Notenschema (0-15 Punkte) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung bewertet. Die Prüfungsleistungen werden im Verhältnis 5/6 Master-Arbeit zu 1/6 mündliche Prüfung zur Modulnote zusammengerechnet. Gewichtung für Gesamtnote: 24/110.
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	720 Stunden
Dauer des Moduls	Ein Semester
Modulverantwortung	Alle Lehrenden

Anhang 2: Modulübersicht mit Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

<i>Pflichtmodule</i>		SWS	LP	
Modul 1	Einführung in den M.A. Soziologie	4	16	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit
Modul 2	Soziologische Theorien	4	12	Hausarbeit
Modul 3	Reflexive Soziologie	4	12	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit
Modul 4	Methodologie	6	12	Klausur und Sekundärdatenanalyse
Modul 5	Sozialstrukturanalyse	4	12	Klausur <i>oder</i> Hausarbeit
		22	54	

<i>Projektstudium / Lehrforschungsprojekt</i>		SWS	LP	
Modul 6	Projektstudium in den Forschungsfeldern: „Arbeit, Wirtschaft und Verwaltung“, „Kultur und Religion“, „Gesellschaft und Politik“, „Gesellschaftliche Entwicklung“	6	32	Zwei Dossiers/Essays und Projektbericht + Präsentation
		6	32	

<i>Berufspraktikum + Master-Arbeit</i>		SWS	LP	
Modul 7	Praxis- und Berufsfeldorientierung	2	10	Berufspraktikum und Praktikumsbericht
Modul 8	Masterabschlussprüfung	0	24	Mündliche Prüfung + Master-Arbeit
		2	34	

<i>Summe Leistungspunkte (LP)</i>	30	120
-----------------------------------	-----------	------------

Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan

Modul - NR.:	LP	1. Semester (WiSe)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WiSe)	4. Semester (SoSe)
Modul 1	6	VL/UE (4 SWS / 6 LP)			
Modul 2	12	SE (2 SWS / 6LP)	SE (2 SWS / 6 LP)		
Modul 3	12		SE (2 SWS / 6 LP)	KO (2 SWS/ 6LP)	
Modul 4	12	UE / UE (4 SWS / 8 LP)	UE (2 SWS / 4 LP)		
Modul 5	12	SE (2 SWS / 6 LP)	SE (2 SWS / 6 LP)		
Modul 6	32		Projektanleitung (4 SWS / 8 LP)	Projektarbeit (2 SWS/ 24 LP)	
Modul 7	10	Berufsfeldorientierung (2 LP)		Praktikum zwischen dem 3. u. 4. Sem. (8 W/ 8 LP)	
Modul 8	24				MA-Arbeit / mündl. Prüfung (24 LP)
LP	120	Ø 28	Ø 30	Ø 32	Ø 30

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studierenden des Master-Studiengangs Soziologie absolvieren gemäß § 8 der Master-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum (Modul 7).

(2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es hat eine Dauer von acht Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.

(3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

(1) Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Master-Studiengangs Soziologie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen der Stadt- und Regionalplanung, Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten, Verlage, Redaktionen und andere Medieneinrichtungen, Interessenverbände, Kirchen, Parteien, Kammern, Gewerkschaften usw., soziale und Wohlfahrts-Einrichtungen, Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das in Modul 7 vorgesehene Berufspraktikum zwischen der Vorlesungszeit des dritten und vierten Semesters zu absolvieren. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mind 260 Stunden in ca. 8 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Ausnahmen sind durch die Praktikumsberatung zu genehmigen.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Der/die Praktikumsberater/in kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Master-Studiengang Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den M.A.-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 6 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums setzt die Teilnahme am Praktikums-Workshop und an der Veranstaltung zur Praxis- und berufsfeldbezogenen Analyse voraus und wird von dem/der Praktikumsberater/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6-10 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle:

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsberater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor.

Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.

(b) Kurzinformation, die Auskunft gibt über

Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle und
Dauer des Praktikums in Stunden.

(c) Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;

eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;

eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;

eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;

die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.